

A. Minder-rechtliches Gutachten

zu prüfen ist, ob gegen den Beschuldigten
Kausalität: hinreichende Tatverdacht
iSv. §§ 170^I, 203 StPO besteht. Ein hinreichender
Tatverdacht liegt vor, wenn nach
Lage der Akten die Verurteilung
in einem gedachten Hauptverfahren
überwiegend wahrscheinlich erscheint.

I. Tatkomplex: Die Äußerung beim „Platzhörn“

☛ Der Beschuldigte könnte gem. §§ 170^I, 203 StPO
hinreichend verdächtig sein, eine Beleidigung
(§ 185 StGB) begangen zu haben, indem
er in Richtung der abschirenden Polizei-
beamten mehrfach laut und vernehmlich
„ACAB“ rief.

Ein nach § 134^I StGB erforderlicher
Strafbefehl wurde durch KK Müller
gestellt, wobei „Beamtenebeleidigung“ entgegen seiner Angabe
nicht gesondert strafbar ist.

Dass der Beschuldigte diese Äußerung „ACAB“
tätigke, ist von ihm selbst eingestanden
worden und wird zudem durch die Aussage
von KK Müller bestätigt. Fraglich ist
allein deren charakterisierender Charakter.

Dieser ist in vorläufiger Art und Weise
von § 185 StGB im Rahmen von Art. 5 I, II GG
zu beurteilen, wobei sowohl dem
Ehrschutz des Betroffenen, als auch
der Meinungsfreiheit des Äußernden Beachtung
zu tragen ist.

inhaltlich
bewertet?

? dies!

Die Abkürzung "ACAB" steht unter
genauem Namen Fußballfans gemeinlich
für "All cops are bastards". Diese ~~ist~~ Bedeutung
ist unter Polizeibeamten allgemein bekannt
und wird vorliegend auch vom Beschuldigten allgemein
nicht in Abrede gestellt. Fraglich ist
insoweit, ob sich die Aussage, "alle Polizisten
sind Bastarde" gegen eine beleidigende
Aussage richtet. Für die Beleidigung unter
einer Kollektivbezeichnung ist erforderlich, dass
eine hinreichende Kollektivierung erfolgt.

Adressat "Die Polizei" als solche kann nicht ~~gegenüber~~
eine Beleidigung sein, wohl aber einzelne
Polizeibeamte, die dadurch konkret ange-
sprochen werden. Dabei genügt es allerdings
nicht, dass einzelne Beamte als Teilgruppe
"aller Polizisten" die Äußerung wahrnehmen. Vielmehr
muss der Äußernde die Abkürzung ihnen
gegenüber individualisiert verwenden, um
dadurch seine Missachtung ihnen gegen-
über zum Ausdruck zu bringen.

Hier erfolgte die Kundgabe in die Richtung
der Konkret am Einsatz beteiligten
Polizisten, die sich dadurch ^{als Teilgruppe} individualisiert
angesprochen fühlen dürfte. Freilich ist
~~es~~ allerdings, ob der Beschuldigte
davon auch sein Missachtungs
Ausdruck brachte. Er hat sich dahingehend
eingelassen, er habe mit der Abkürzung
„Acht Cola, acht Bier“ bestellen wollen.
Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten
Maßstäbe gebietet Art. 5 I S. 2 grundsätzlich,
~~es~~ bei mehrdeutigen Äußerungen auch
solche Bedeutungen in Betracht zu ziehen,
die nicht beleidigend sind und deswegen
noch nicht die Meinungsfreiheit fallen. Das
gilt allerdings nicht für eine völlig simple
Verwendung der Äußerung, die erhoben
nur vorgeschoben wird. So liegt es
hier. Die Erklärung des Beschuldigten, er
habe aus der Menge kaum in Richtung
der Polizisten Getränke bestellen wollen,
ist unglaubhaft und erhebt eine
Schutzbehauptung. Es ist mithin von einem
erschwerenden Charakter der Äußerung und
zugleich von einem darauf gerichteten
Vorsatz des Beschuldigten anzunehmen.
Ein hinreichender Tatverdacht liegt
vor.

Wohin Unstünde
die das
belegen?

II. Talkomplex: Dem Abnehmen der Kutte

↳ Weiter könnte ^{sich} der Beschuldigte eine ränkevolle
Erklärung (§§ 253, 255 StGB) hinsichtlich
verdächtig gemacht haben, indem er die
Geschädigte Mann - bei der Androhung, er werde
ihm "die Fresse polieren", dazu brachte, ihm
die Kutte anzuhängen.

↳ die von Beschuldigten eingeräumte
Angabe, er werde dem Geschädigten die
"Fresse polieren" - d. das Fehlen "in einzelnen
Abzügen aus ihren Leinwandstücken", liegt
ein Drog mit gewöhnlicher Gefahr für
Leib oder Leben. ~~Si sitis~~ ~~St. f. d. d. d. d.~~
~~Das~~ ~~st. f. d. d. d.~~

Ob eine Wegnahme der Sache - d. damit
ein Raub oder ein Diebstahl - d. damit
eine ränkevolle Erklärung vorliegt, ist
mit der Rechtsprechung nach dem äußeren
Erscheinungsbild zu bestimmen. Das "überzeugt"
auch insoweit, ob eine Vermögensverfügen
nach dem Wortlaut des § 253 StGB
gerade nicht erforderlich ist - d. die
Erklärung deswegen auch nicht als (reine)
Selbstschädigung delikt angesehen werden kann.

Gemein an diesem Maßstab liegt vorliegend eine Weggabe der Kette vor, da der Geschädigte sie dem Beschuldigten - bei dem Eindruck der Poliz. am-tüchtigen. Im Erfolg des Substanzverlustes liegt dabei zugleich ein Vermögensnachteil für den Geschädigten. Da der Sachwert der Kette denkbar gering war, spielt insoweit keine Rolle.

ebenso nach

Lit.

Das könnte schließlich auch mit Berücksichtigung absicht gegeben sein. Dazu kann es im Hinblick auf die Anreizhypothese gehen, in - der Täter die Tatbeute so leicht vernichten will, weil er daran eigentlich gar kein eigenes Interesse hat. Hier hat der Beschuldigte allerdings eingewandt, daß er die Kette als Souvenir behalten wollte. Dies erscheint auch insoweit glaubhaft, da er die Kette bis zur Anklage und die Polizei behalten hatte. Vorliegend ist nicht von dem Anreizprinzip ~~auszugehen~~ Absicht rechtswidrige Aneignung anzugehen.

Fraglich ist schließlich, ob der Beschuldigte
in seinem Tun nach § 32 StGB qualifiziert
war, weil er sich gegen ~~die Mannschaft~~
~~Äußerung~~ ~~ein~~ ein gewöhnlich
rechtmäßigen Angriff auf seine
Ehre vertheidigte.

Dan würde voraussetzen, dass die Äußerung
auf der Karte als Beleidigung (§ 185 StGB)
zu qualifizieren wäre. Insoweit dürfte
es bereits an einer hinreichend konkreten und
individualisierten Aussprache des Beschuldigten fehlen. Ob
sich "Schliff FCH - wir feiern euch" auf
die Mannschaft, die Vier- oder alle
Angehörigen des FC Hornby beziehen soll,
lässt sich der Karte nicht entnehmen. Dass
die Geschädigte durch festes o.ä. eine hinreichende
Individualisierung gegen den Beschuldigten herbeiführte,
ist nicht ersichtlich.

ebener
Jedfalls war der Angriff per se nicht
als Fahndrohbeleidigung nicht rechtsgewöhnlich,
denn der Geschädigte hatte die Karte
jeweils eingesehen und damit die - möglicherweise -
drohende Äußerung zurückgegriffen.

Es besteht mithin ein hinreichendes Tatverdacht
hinsichtlich §§ 253, 255 StGB.

§ 251 StGB?

2. Im Hinblick auf das geschilderte
Geschehen ist zugleich der hinreichende
Tatverdacht einer Mötig (§ 240 StGB)
gegeben, die jedoch wegen Subsidiarität
nicht (§ 253, 255 StGB) zurücktritt.
Gleiches gilt für die räuberische
Unterschlagung, § 246 StGB.

3. ~~ist~~ In dem Äußeren des Beschuldigten
~~ist~~ gegenüber der Geschädigten keine
keine Bedrohlichkeit nach § 241 StGB. Zwar dürfte
eine einfache Körperverletzung angebracht werden
sein, ~~da~~ ~~da~~ ~~da~~ ~~da~~ in der
übertriebenen Äußerung keine aber keine
Ankündigung eines Verbrechens festzustellen
wird.

III. Tatkomplex: Die tätliche Auseinandersetzung

1. st Körperverletzung mit Todesfolge, §§ 227, 223 I, 224 I Nr. 2, 5

Weiter könnte gegen die Beschuldigte die
hinreichende Tatevidenz gem. §§ 170 I, 203 StPO
eine ~~st~~ gefährlichen Körperverletzung mit
Todesfolge bestehen.

a) Im Hinblick auf den Fundortbestand
liegt in dem ~~Stich~~ mit der ~~flanschierte~~
sowohl eine körperliche Misshandlung
als auch eine gesundheitsschädlich.
Auch ist die ~~flanschierte~~ nach ihrer
objektiven Beschaffenheit und der Art
der Verwendung im Einzelfall — hier
dem Einsatz als „Stichwaffe“ —
geeignet, ~~den~~ erhebliche Verletzungen herbei-
zuführen. Es handelt sich nicht um
ein gefährliches Werkzeug iSv ~~§~~ § 224 I Nr. 2 StGB.
Auch liegt in dem Stich ~~§~~
in der Oberschenkel in der Nähe der
dort verlaufenden Arterie ein abstrakt
— und vorliegend ~~mit~~ sogar konkret
lebensgefährliches Bedrohungs-

Der Beschuldigte handelte insoweit auch
vorsätzlich. Nach seiner eigenen,
glaubhafte Erklärung war es ihm egal,
was er dem Mann antut. Dabei
ist mit Blick auf § 224 I Nr. 5 StGB
auch unbeachtlich, dass er sein
Handeln nicht als lebensgefährliche
Behandlung bewertete. Nach der Rechtsprechung
des BGH genügt es insoweit, wenn
der Täter die Umstände erkennt,
aus denen sich ~~die~~ die allgemeine
Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten
Situation für das Leben des Opfers
ergibt. ~~Das~~ ~~bei~~ Dem beim Ein-satz
eines Stichinstruments immer auch
lebenswichtige Blutgefäße ~~verletzt~~ getroffen
werden können, dürfte ~~für~~ den Beschuldigte
hier erkennbar gewesen ~~sein~~ - d. h.
ihm in seinem Vorsetz aufgefallen worden
sein.

b) Weiter münde der Beschuldigte durch die Körperverletzung den Tod des geschädigten Manns herbeigeführt haben.

Im Hinblick auf die Ursachenzusammenhang diese Erfolgsqualifikation ist mit der Rechtsprechung ein enger Zusammenhang zwischen Tat und schwerer Folge zu fordern. Dieser spezifische ~~Ursache~~ Zusammenhang muss sich aber nicht notwendigerweise auf den Körperverletzungserfolg beziehen. Vielmehr genügt es, wenn die Verletzungshandlung in ~~der~~ vorhersehbarer Weise in den Todeserfolg mündet, dies also nicht außerhalb des nach objektiver Prognose Erwartbaren liegt.

Gemäß dem diesen Maßstab ist vorliegend von ein freies anzugehen. Es liegt nicht außerhalb des Erwartbaren, dass ein Stich in den Oberarm die dort liegende Arterie verletzt und dass die dadurch verursachte Blutung den Tod des Opfers nach sich zieht. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Oberarmarterie eines der größten Blutgefäße des menschlichen Körpers ist und es bei einer Verletzung zu einem schnellen Blut-

ausgeführt - die Verletzung einer
Lebenswichtig - Aktivität mit einschließender
Verletzung eine durchaus vorleschbar,
wen - nicht zu vernachlässigende Folge
des Stiches. Die Erfolgsqualifikation
ist damit gegeben.

~~///~~

c) Allerdings könnte der Beschuldigte
hier durch Notwehr gerechtfertigt
sein, § 32 StGB. Dies setzt eine
Notwehrlage, also einen gegenwärtigen
Rechtswidrig - Angriff voraus.

Vorliegend würde der geschädigte
Mann den Beschuldigten, ~~///~~ ~~///~~

nachdem er ihn zuvor
niederhält - das Gesicht
geschlagen hatte.

Dies ~~///~~ wurde vom Beschuldigten in Übereinstimmung
mit der ~~///~~ Aussage des Jungs
gläubig geschätzt. ~~///~~ Die Angaben
werden durch den medizinischen
Befund (Wunden, Hämatome) weiter
gestützt.

Der Beschuldigte hat weiter angegeben,
der Geschädigte habe geäußert: "Dich
bringe ich jetzt in die Hölle." Hieran
hatte ~~///~~ der Beschuldigte auf einen Totschloß
geschlossen. ~~///~~ Diese ~~///~~ Äußerung
wurde vom Jung glaubig

nicht wahrgenommen, auch ihn
erschien der Geschädigte aber, wie
von Sinnen. Ein gegenseitiger
Angriff liegt damit vor.

Dies dürfte auch rechtmäßig gewesen
sein, da der Geschädigte ~~er~~ nur
nicht seinerseits durch Nachdruck (§ 32 S 4 B)
gerechtfertigt. Zwar dankte der
Beizuhörer der Kette ~~weiter~~ doch
der Beschuldigten weiter an,
dieser hatte dem Geschädigten aber
die Rückgabe angeboten, damit dieser
aufhöre ihn zu schlagen. Es fehlt
damit jedenfalls an der Erforderlichkeit
der von Mann angeforderten Maßnahmen.

Gegenwärtig -
Wirt (-) |
Verhörsstelle!

Die Abwehrhandlung des Beschuldigten
würde seinerseits geeignet und erforderlich
gewesen sein, um den Angriff des Mann
abzuwehren. Insbesondere dürfte
hier milderes Mittel ersichtlich
sein. Nach seiner Einkleidung, die
vom Juge glaub bestätigt wird,
konnte der Beschuldigte die Schläge
des Mann weder abwehren noch
sich an die Unklammerung lösen.

Dass der Beschuldigte der festsitzende Mann durch das ~~Wort~~ der Ähnlichkeit der Kutte bemerkt zu seinem Angriff provoziert wurde, ist nicht ersichtlich.

~~Das~~ Dass es ~~die~~ die Möglichkeit einer tötlichen Auseinandersetzung aber ~~war~~ ~~früher~~ billigend in Kauf nahen, zeigt seine Einlassung, er habe eine "schöne Klopperei" gegeben. Er dürfte ~~das~~ daher von einer Verschprovokation ausgehen sein, gerade dem Beschuldigten bemerkt gewesen sein nun, dass sein Handeln weitere Fans "auf der Plebe rufen" würde.

Die ~~Wirkung~~ Wirkung der Provokation reicht auch grundsätzlich nicht damit, dass der provozierende Täter "genug hat" und die Flucht antreibt.

Gleichwohl ist ihm nicht von vornherein jede Berufung auf die Notwehr verweigert, vielmehr hat er, wenn andere Verteidigungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, doch auch Tatwehr über. Erst recht wenn der Provokierende einen Angriff auf sich selbst nicht ohne Gegenwehr dulden, dem hier hätte er auch im Vorfeld nicht einwilligen.

~~Wieder~~ dessen Maßstab gemein
ist die Handlung des Beschuldigten
nach Geboten, da er sich
nach seiner glaubhaften Eidlage,
die durch den jenseitigen Strafe
herabsetzt wird, in Lebensgefahr
verhaken ~~ist~~ durfte und ihnen
andere Verteidigungsmittel, ~~was~~ auch
solche geringerer Eignung, nicht
mehr gegeben sind.

~~Ein~~ ~~Wieder~~ ~~den~~ ~~Tat~~ ~~bestand~~
~~gegen~~ ~~den~~ ~~Beschuldigten~~

Ein Handel ist somit nach subjektiver
mit Verteidigung möglich.

Ein Wiederholender Tatbestand ist
mangelhaft Rechtswidrigkeit nicht
gegeben.

2. Beteiligung - eine Schlägerei, § 231 StGB

Der Beschuldigte könnte auch die Beteiligung an einer Schlägerei hinsichtlich verdächtig sein.

Eine Schlägerei setzt, was hier gegeben ist, ein Streit von mindestens drei Personen mit gegenseitigen Körperverletzungen voraus. Eine Beteiligung scheidet auch nicht aus, weil ein Beteiligter in diesem Rahmen durch Notwehr gerechtfertigt handelt, denn § 231 StGB ist ein abstraktes Gefahrdungsdelikt.

versteht hier

Durch die Schlägerei müsste der Tod eines Menschen verursacht worden sein. Problematisch ist hier, dass zum ~~zeitlichen~~ Zeitpunkt* die Schlägerei bereits beendet war. Zwar erfasst § 231 StGB auch solche Folgen, die noch zuerkennen auf der Schlägerei beruhen, aber etwa

Fluchtbedingte Verletzungen.
Der Zweckzusammenhang ist allerdings dann unterbrochen, wenn lediglich

* der Tatgeschehen

übrigen ^{nach Ansicht der} zwei der Beteiligten ~~ist~~
aus der Schlägerei von „Junkampf“
fortsehen. Der- dem- ^{verwirklicht}
sich insoweit nicht mit die
Schlägereitypische „Haftgeft“, sondern
nur noch den dem Beteiligten
zugeordnete Risiko. ~~Es~~

Verbeten So liegt es hier, ein hinreichendes
Tatverdacht ist damit nicht
gegeben.

3. Eine folgerichtig Tat, § 222 StGB,
auf Grundlage der actio illicita
in causa, ist vorliegend gleichfalls
nicht gegeben. Sie würde voraussetzen,
dass der durch Mord gerechtfertigte
Beschuldigte der Todesfolge bereits
in seinem vorliegen präsumierten
Verhalten angeht hat.

IV. Gesamtergebnis

Es besteht ein hinreichender Tatverdacht
hinichtlich der Beleidigung, § 185 StGB, und
der räuberischen Erpressung, §§ 253, 255 StGB. Beide
stehen im Tatverdacht, § 53 StGB.

B. Progen-der furtichte

I. ~~...~~ ~~...~~ Hinsichtlich der rübersele Expanz erscheint eine Anlage geschäftig. Derjenige füllt die tatwehentlich bezogen Beleidigung nicht erheblich ins Gericht, so dass eine Einshly nach §154 I StPO vorgehend ist (vgl. von RSBAR).

~~Wort~~
~~StPO~~

Angeboren ~~...~~ ~~...~~ ist ~~...~~ ~~...~~ die rübersele Expanz nach §§24, 25 StGB ~~...~~ ^{zum} Amtsgericht — Schöpfungsgesicht —, da eine höhere Stufe als vier Jahre nicht in Betracht kommt. Die Annahme eines nicht schweren Falles, §§253, 255, 249 II StGB, — etwa wegen des ersichtlich geringen Wertes der Kutte — lässt dagegen die Einordung als Verbrechen unberührt, §12 III StGB.

Gesichtsbild des Tatwehens ist ~~...~~ ~~...~~ Santonis, §7 StPO

ist bereits
sicher gestellt

IV. Da der Beschuldigte die Kasse
freiwillig herausgegeben hat und
auch nicht zurückverlangt, ist
insoweit ~~keine~~ sicher gestellt ~~ist~~
nach § 94 I ^{StGB} anzuordnen
und Eigenschaft zu bestrafen, § 325 B.

SIA Saarbrücken

A. _____

Saarbrücken,
9.8.2016

VfS.

~~SIA~~

1. Das Verfahren wird hinsichtlich der Beleidigung nach § 154 StPO eingestellt.

2. Einstellungsbescheid an KK Mütter ohne RBB. Einstellungsmitteilung an Beschuldigte.

3. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

4. Abschlusschrift nach anhängender Entbung fertige, 2 Abschlüsse für Heidecke.

noch ganz
vollständig

5. U-A dem

Af Saarbrücken
- Schöffengericht -

6. Wm: 3 Mo
Unterschrift.
SIA

Aj. —

A n k l a g e
s c h r i f t

Seabrücker,
9.8.2016

Der Fedor Kutepulksi

geb. 13.1.1979 :- Dresden,
Wohnort: Bexbuckelstr. 267,
66224 Homburg.

Staatsangehörigkeit: deutsch

— nicht vorbestraft —

wird angeklagt

in ~~Mord~~ Pöhligen-Siersby

am 13.7.2016

ein Menschens rechtswidrig unter
Anwendung von Drohungen mit gegenwärtigen
Gefahr für Leib oder Leben zu
einer Handlung gezwungen und dem
Verfügen der Genötigten dadurch
eine Mordtat verpflichtet zu haben,
von sich zu Unrecht zu distanzieren.

indem er

Wirt?

~~§§~~ nach dem Pokalspiel des
Sambodpokals im Bahnhofsgebäude
Pohlitz - Siersby der
Geschädigte Mann auf dem mit
"Schiff FCH. Wir führen auch"
beschriftete Jeansjacke ("Kutte")
ansprach und zu ihm sagte,
er werde ihm die Freie polize,
wenn er ihm nicht sofort die
Kutte gebe, wobei er diese als
Souvenir eines "gejanschten" Fans für sich
behalten wollte, woraufhin ihm
der Geschädigte die Kutte gab,

Verbrechen, strafbar gem. §§ 253, 255, 256 StGB.

Beweismittel: I. Geständliche Einlassung des Beschädigten

II. Zeugen: Glomb,
PK Anton

III. Augenschein: Kutte

~~IV.~~

Es wird beantragt,

den Hauptverfall von
dem AG Sankow's
- Schöffengericht -
zu eröffnen - d. Tui-
ngsberaum

das wird erst in
d. HV beantragt

Weiter wird beantragt, die sichergestellt
Kalk einzuziehen und den Beschuldigten
ein Pflichtverhältnis beizubringen.

Unterschrift
Staatsanwalt

Die zuweilen etwas knappe Klausur ist inhaltlich und in der Darstellung weitgehend gelungen, Einzelheiten sind noch verbesserungsfähig.

Die Beleidigung „ACAB“ wird im Sinne der ober- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gewürdigt, das Ergebnis ist vertretbar. Eine inhaltliche Bewertung der Äußerung fehlt gleichwohl.

Bei §§ 253, 255 StGB wird bei der abgenötigten Handlung das Erfordernis einer Vermögensverfügung knapp diskutiert, das Ergebnis ist in Ordnung. Kurz hätte erwähnt werden sollen, dass auch die Lit. hier zum gleichen Ergebnis kommt.

§ 251 StGB wird nicht diskutiert.

Die Prüfung des § 227 StGB ist gelungen.

§ 32 StGB wird zutreffend bejaht, die Darstellung ist gelungen. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Angriffs des M hätte auch noch auf die fehlende Gegenwärtigkeit des gegen ihn gerichteten Angriffs und den fehlenden Verteidigungswillen hingewiesen werden können.

Die (wohl fahrlässige) Notwehrprovokation wird erörtert.

§ 231 StGB wird vertretbar abgelehnt.

Die Abschlussverfügung ist etwas rudimentär.

Die Sicherstellung der Kutte ist bereits erfolgt und muss nicht angeordnet werden. Die Einziehung wird erst am Ende der HV beantragt.

In der Konkretisierung fehlt die Uhrzeit.

Insgesamt

11 Punkte

(vollbefriedigend)

A large, stylized handwritten mark, possibly a signature or a large number '4', is written in black ink on the page.